
Datum: 20.06.1991
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 7. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 7 U 24/91
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1991:0620.7U24.91.00

Vorinstanz: Landgericht Aachen, 4 O 20/90

Tenor:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 14. Dezember 1990 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Aachen - 4 O 20/90 - dahingehend abgeändert, daß die Beklagte unter Klageabweisung im übrigen verurteilt wird, an die Klägerin insgesamt 1.500,-- DM zu zahlen. Die weitergehende Berufung und die Anschlußberufung werden zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben die Klägerin zu 7/10 und die Beklagte zu 3/10 zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen der Klägerin zu 2/5 und der Beklagten zu 3/5 zur Last. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

- | | |
|---|---|
| | 1 |
| ##blob##nbsp; | 2 |
| ##blob##nbsp; | 3 |
| ##blob##nbsp; | 4 |
| Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg, die zulässige Anschlußberufung ist unbegründet. | 5 |
| ##blob##nbsp; | 6 |
| Zu Recht hat das Landgericht angenommen, daß die Klägerin die Beklagte aufgrund des Unfalls vom 10. Oktober 1989 auf Zahlung vom Schmerzensgeld in Anspruch nehmen kann. Der Senat ist mit dem Landgericht der Ansicht, daß der Beklagten im Hinblick auf die | 7 |

Unebenheit, welche sich am Unfalltag auf der Brücke über die Urft in Gemünd befand, eine Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht vorzuwerfen ist. Der Senat schließt sich insoweit in vollem Umfang den Ausführungen der angefochtenen Entscheidung an. Was die Beklagte mit ihrer Anschlußberufung dagegen vorbringt, überzeugt den Senat nicht. Auch die Beklagte geht davon aus, daß der Niveauunterschied in dem Plattenbelag nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mehr als zwei Zentimeter betrug. Die Beklagte stellt auch nicht in Abrede, daß der fragliche Weg häufig von Kurgästen begangen wird. Danach und nach dem Eindruck, welchen der Senat aufgrund der vorgelegten Lichtbilder gewonnen hat, stellte die Unebenheit eine Gefahrenquelle dar, die die Verkehrsteilnehmer nicht hinnehmen mußten.

##blob##nbsp;

8

Die Ausführungen der Beklagten vermögen auch insoweit nicht zu überzeugen, als sie nunmehr offenbar den Ursachenzusammenhang zwischen der ihr vorzuwerfenden Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und dem Unfall der Klägerin in Abrede stellen will. Die Beklagte bestreitet nicht ernsthaft, daß die Klägerin im Bereich der fraglichen Unebenheit zu Fall gekommen ist. Daran besteht in Anbetracht der erstinstanzlichen Aussage des Zeugen B. und der Angaben der von dem Senat selbst gehörten Klägerin auch kein ernsthafter Zweifel. Dann ist aber von einer Ursächlichkeit der Unebenheiten für den Unfall auszugehen. Dabei kann dahinstehen, wie die Klägerin genau gegangen ist. Die Spekulationen der Beklagten über eine möglicherweise unvorsichtige Gehweise der Klägerin und über deren Kenntnis von der Unfallstelle betreffen deren Mitverschulden; den ihr danach obliegenden Beweis hat die Beklagte nicht führen können. Die Anhörung der Klägerin durch den Senat hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Klägerin sich in besonders unvorsichtiger oder ungewöhnlicher Weise fortbewegt hätte oder daß ihr die Unfallstelle bekannt gewesen wäre. Der von der Beklagten allein angetretene Sachverständigenbeweis ist offensichtlich ungeeignet, das Geschehen in irgendeiner Weise zu erhellen.

9

##blob##nbsp;

10

Der Senat ist allerdings mit dem Landgericht der Ansicht, daß der Klägerin ein Mitverschulden deshalb vorzuwerfen ist, weil sie nicht in ausreichender Weise auf den Zustand des Gehweges geachtet hat. Der Klägerin kann indes nur vorgeworfen werden, daß ihr der Gesamtzustand des Gehweges Anlaß zu erhöhter Vorsicht hätte geben müssen und daß die Gefahrenstelle bei der gebotenen Aufmerksamkeit hätte bemerkt werden können. Dagegen ist nicht festzustellen, daß die Klägerin bereits aufgrund besonderer Ortskunde Anlaß zu besonderer Vorsicht hätte haben müssen, insbesondere daß ihr der seit längerem bestehende schlechte Zustand des Bürgersteiges an dieser Stelle bereits vor dem Unfalltag bekannt war. Nach Ansicht des Senats kann deshalb der Mitverschuldensanteil der Klägerin nur mit einem Viertel bewertet werden.

11

##blob##nbsp;

12

Unter Berücksichtigung dieses Mitverschuldensanteils der Klägerin erscheint dem Senat in Anbetracht der von der Klägerin erlittenen Verletzungen ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 1.500,-- DM als angemessen und ausreichend. Der Senat hat dabei berücksichtigt, daß die Klägerin aufgrund des Unfalls unter Kopfschmerzen gelitten hat. Er hat ferner die bei dem Sturz erlittenen Verletzungen und die im Bereich der Nasenwurzel verbliebene Narbe berücksichtigt.

13

##blob##nbsp;

14

Der vom Landgericht zugesprochene Betrag war mit-hin noch um 250,-- DM zu erhöhen. Die weitergehen-de Berufung und die Anschlußberufung mußten hinge-gen zurückgewiesen werden.	15
##blob##nbsp;	16
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO.	17
##blob##nbsp;	18
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreck-barkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.	19
##blob##nbsp;	20
Berufungsstreitwert: 2.500,-- DM	21
##blob##nbsp;	22
Die Beschwer der Parteien übersteigt jeweils 60.000,-- DM nicht.	23
